

AZ: 3312/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit Rechnungskorrekturen.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.04.2019 von der Beschwerdegegnerin mit Strom (Heizstrom) beliefert. In der ursprünglichen Jahresrechnung für den Lieferzeitraum vom 09.04.2019 bis zum 08.04.2020 stellte die Beschwerdegegnerin einen rechnerisch ermittelten Verbrauch von 1.747 kWh in Rechnung. Das sich hieraus ergebende Guthaben in Höhe von 578,01 EUR zahlte sie an den Beschwerdeführer aus. Gleichzeitig senkte sie die monatlich zu zahlenden Abschläge auf einen Betrag von 38,00 EUR. Mit der anschließenden Jahresrechnung für den Lieferzeitraum vom 09.04.2020 bis zum 08.04.2021 stellte sie dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung eines vom Netzbetreiber im April 2021 abgelesenen Zählerstands einen Verbrauch von über 27.000 kWh in Rechnung. Hieraus ergab sich eine Nachforderung in Höhe von 4.185,92 EUR.

Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin die vorgenannten Jahresrechnungen korrigiert und den Verbrauch dabei neu aufgeteilt. Aus den Korrekturrechnungen hat sich unter Einbeziehung der bis April 2021 geleisteten Abschlagszahlungen eine Nachforderung in Höhe von 4.197,46 EUR ergeben.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Nachforderungen beruhten auf fehlerhaften Schätzungen der Beschwerdegegnerin oder des Netzbetreibers. Für die fehlerhaften Schätzungen sei er nicht verantwortlich. Er sei allenfalls bereit, die Nachforderung aus der korrigierten Jahresrechnung 2020/2021 (1.880,04 EUR) zu begleichen.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß einen Verzicht der Beschwerdegegnerin auf die Nachforderung aus der korrigierten Jahresrechnung 2019/2020 oder alternativ eine Übernahme der Kosten durch den Netzbetreiber.

Die Beschwerdegegnerin hält am vollständigen Ausgleich der Nachforderung fest.

Der Netzbetreiber lehnt eine Beteiligung an den Kosten ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie habe lediglich die ihr vom Netzbetreiber übermittelten Zählerstände zur Abrechnung gebracht. Für den 09.05.2020 habe der Netzbetreiber einen Zählerstand von 5.554 kWh übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt habe sie die Jahresrechnung für den Lieferzeitraum bis zum 08.04.2020 bereits erstellt gehabt. Auf eine Korrektur des dort abgerechneten Zählerstands zum 08.04.2020 (6.540 kWh - geschätzt) habe sie zunächst verzichtet. Der Beschwerdeführer habe die Jahresrechnung 2019/2020 und die sich daraus ergebende Auszahlung des Guthabens nicht bean-

standet. Im Ergebnis werde ihm jetzt nur der Verbrauch in Rechnung gestellt, der tatsächlich angefallen sei. Sie habe sich mit dem Beschwerdeführer aktuell auf eine monatliche Abschlagszahlung von 140,00 EUR verständigt. Ob diese für die Bezahlung der tatsächlichen Kosten für das laufende Belieferungsjahr ausreiche, hänge davon ab, inwieweit der Beschwerdeführer Einsparungen beim Heizstromverbrauch bewerkstelligen könne.

Der Netzbetreiber trägt vor, er habe im Mai 2020 einen rechnerisch ermittelten Zählerstand an die Beschwerdegegnerin übermittelt. Dieser sei mit der nächsten Turnusablesung korrigiert worden. Zwar bestehe keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung von Abrechnungen, nichtsdestotrotz enthielten nach dem Willen des Gesetzgebers die Verbrauchsabrechnungen für Letztverbraucher genau deshalb Zählerstände, damit Kunden ihre Abrechnungen prüfen könnten. Sollte die vorgenannte Sorgfaltspflicht in eigener Sache nicht hinreichend wahrgenommen werden, könnten im rechtlichen Verkehr auch Nachteile entstehen, die vom Verbraucher hingenommen werden müssten.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat nach § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit dem Stromliefervertrag einen Anspruch auf Bezahlung der abgerechneten Stromkosten. Sie hat die geänderten Abrechnungen mit den vom Netzbetreiber mitgeteilten Zählerständen erstellt. Zwischen dem 25.06.2019 und dem 13.04.2021 haben offensichtlich keine Ablesungen stattgefunden, so dass die Jahresrechnung 2019/2020 auf Basis eines rechnerisch ermittelten Zählerstands erstellt werden musste. Der ursprünglichen Jahresrechnung 2019/2020 war zu entnehmen, dass in dieser für das Abrechnungsende nur ein rechnerisch ermittelter Zählerstands verwendet worden ist. Auch wenn es keine gesetzliche Prüfpflicht für Letztverbraucher gibt, führt die Verwendung eines zu niedrig geschätzten Zählerstands durch den Lieferanten nicht dazu, dass dieser den tatsächlich entstandenen Verbrauch nicht nachberechnen darf. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen selbst in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger Schätzungen keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, AZ: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014, AZ: 24 W 32/14).

Es besteht weiterhin kein Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen den Netzbetreiber. Zwar sollen Netz-/Messstellenbetreiber zumindest einmal jährlich den Verbrauch an einer Lieferstelle ablesen oder den Kunden zur Selbstablesung auffordern. Pandemiebedingt haben viele Netzbetreiber in Deutschland im Kalenderjahr 2020 keine eigene Vor-Ort-Ablesung durchgeführt. Selbst wenn es der Netzbetreiber im vorliegenden Fall unterlassen haben sollte, den Beschwerdeführer zumindest zu einer Selbstablesung aufzufordern, stellt ein einmaliges Versäumnis nach langjähriger Schlichtungspraxis noch keine Pflichtverletzung dar, die einen Schadensersatzanspruch des Endverbrauchers

auslöst. Es hätte dem Beschwerdeführer freigestanden, jederzeit einen von ihm abgelesenen Zählerstand zu übermitteln. Spätestens mit der vergleichsweisen hohen Auszahlung des Guthabens aus der Jahresrechnung 2019/2020 hätte nach hiesiger Einschätzung Veranlassung für den Beschwerdeführer bestanden, die Richtigkeit der abgerechneten Verbrauchsdaten zu überprüfen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die zuletzt erstellten Korrekturabrechnungen vorbehaltlos an.
2. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von damit in Verbindungen stehenden Mahn-, Inkasso- und Rücklastschriftkosten und bietet dem Beschwerdeführer auf Antrag die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Ratenzahlung der verbleibenden Nachforderung über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten, beginnend ab Dezember 2021 an.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 3 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 15. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann